

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Schweinschied**  
vom 13. Feb. 2022

Der Gemeinderat Schweinschied hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.09.2014 außer Kraft.

Schweinschied, den 13.02.2022  
Ortsgemeinde Schweinschied

\_\_\_\_\_  
Egon Klein  
Erster Beigeordneter



(S.)

### **Hinweis auf die Rechtsfolge:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat,

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

**EURO**

### **I. Reihengrabstätten**

- 1) Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **75,00**
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **150,00**
- 2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (eine Urne für b) **110,00**

### **II. Gemischte Grabstätten**

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung (Auf Sarg eine Urne nachträglich im Reihengrabfeld) **90,00**

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- a) Einzelwahlgrabstätte als Tiefengrab **300,00**
  - b) Doppelwahlgrabstätte **420,00**
  - c) Urnenwahlgrabstätte (2Urnen im Urnengrabfeld) **150,00**
  - d) Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld (ohne Namensplatte) **500,00**
  - e) Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für Lebenspartner (ohne Namensplatte) **600,00**

### **IV. Ausheben und Verschließen der Gräber**

Für das Ausheben und Verschließen der Gräber wird ein gewerbliches Unternehmen beauftragt. Die hier tatsächlich entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

### **V. Benutzung der Friedhofshalle**

Für die Aufbewahrung

- a) einer Leiche, oder einer Leiche und anschließender Urne (pauschal) **30,00**
- b) nur einer Urne (pauschal) **30,00**

### **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

### **VII. Sonstige Gebühren**

- Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
- Kosten anl. Gestellung von Grabschmuckmatten
- Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung
- Entfernen von Bepflanzung

Für unter den Punkten IV, VI und VII genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen, hier nicht aufgeführten Leistungen, sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.